

Ausgabe Juli 2016

INHALT

EDITORIAL	2
Blaue Plakette: Revival deutscher Umweltzonen?	2
EUROPA	3
Brexit hat auch Auswirkungen auf Emissionshandel	3
Eurochambres-Änderungsanträge zur Revision der ETS-Richtlinie	3
EU-Kommission kommt EuGH-Urteil nach	4
Pariser Klimaabkommen und Emissionshandel auf der Agenda des Umweltministerrats	4
Parlament positioniert sich zur europäischen Erneuerbaren- und Energieeffizienzpolitik	4
Offshore-Wind soll deutlich günstiger werden	5
EU-Energieministerrat	6
EU-Kommission veröffentlicht Daten des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) für 2014	6
Zertifizierung des Handels mit Konfliktmineralien	7
BUND	8
Kabinettt verabschiedet EEG-Novelle	8
EEG-Novelle	9
EE-Ausschreibungen werden geöffnet	10
Pilot für technologieneutrale EE-Ausschreibung soll kommen	10
BGH erklärt §19-Umlage für nichtig	11
Netzausbau verzögert sich weiter	11
Novellierung der Anreizregulierungsverordnung	12
Bundestag beschließt Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	13
BMWi, Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sowie Wirtschaftsorganisationen starten Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI)	13
BMWi-Plattform Gebäude	14
Effizienzförderprogramm „STEP up!“ gestartet	14
BMWi startet Förderprogramm Pilotvorhaben Einsparzähler	15
Energy Efficiency Award 2016	15
BMUB ruft zu neuen Projektideen im Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" auf	15
Deutschlands beste Energie-Scouts	16
Bundestag beschließt Fracking-Gesetz	16
BMUB-Entwurf zum Klimaschutzplan 2050 im Umlauf	17
Elektroauto-Prämie kann ab 2. Juli beantragt werden	18
Internationale Zusammenarbeit für Klimatechnologien erhält neuen Schub	19
VERANSTALTUNGEN	19

Blaue Plakette: Revival deutscher Umweltzonen?

Von Kiel an der Ostsee bis Freiburg im Breisgau - eine ganze Reihe von deutschen Städten steht vor einem Problem: An 66 der fast 400 Messstellen wurden im letzten Jahr die europäischen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten. Die Bundesregierung sieht sich mit einer Anfrage der EU-Kommission konfrontiert. Umweltverbände und Anwohner erheben Klagen gegen aus ihrer Sicht mangelhafte Luftreinhaltepläne. Die Forderung wird laut, eine „blaue Plakette“ für besonders schadstoffarme Fahrzeuge einzuführen und Umweltzonen zumindest zum Teil nur noch für solche Fahrzeuge zu öffnen. Drohen hier neue Beschränkungen für Transportgewerbe oder den Handel in der Innenstadt?

Anders als noch bei der Diskussion um Feinstaubemissionen stehen bei den NO₂-Emissionen die großen Nutzfahrzeuge, LKWs oder Reisebusse weniger im Fokus. Auch industrielle Emissionen sollen nur marginal zu den Messwerten beitragen. Daher fällt der Blick auf Diesel-PkWs: ältere wegen der recht hohen Grenzwerte, neuere wegen der Unsicherheiten hinsichtlich ihres tatsächlichen Abgasverhaltens.

Von einer Einfahrtbeschränkung für Diesel-PkWs in Innenstädte wären Unternehmen vielfältig betroffen. Mehr als ein Viertel der Kfz-Fahrleistung in Deutschland wird vom Wirtschaftsverkehr erbracht. Der Anteil der Diesel-PkWs ist in den Fahrzeugflotten besonders groß, denn Taxi-Gewerbe, Lieferdienste oder Dienstleistungsunternehmen setzen auf den verbrauchsärmeren und langlebigeren Diesel. Ein sprunghafter Wechsel wäre kaum möglich.

Das sehen grundsätzlich auch die Umweltministerien der Länder so. Im April haben sie zwar vorgeschlagen, die Regelungen zur Umweltzone weiterzuentwickeln. Nur noch Dieselfahrzeuge mit geringen Emissionen sollen in bestimmte besonders belastete Gebiete einfahren dürfen. Die Begrenzung soll aber „mittelfristig und stufenweise“ geschehen.

Ist eine solche Maßnahme verhältnismäßig? Dazu müsste erst einmal klar sein, was genau ein Dieselfahrzeug mit geringen Emissionen ist. Soll man sich dazu an Grenzwerten orientieren, die von den Initiatoren selbst gerade in Frage gestellt werden? Überzeugender erscheint es, die Ermittlung der „Real Drive Emissions“ und die daraus abgeleiteten neuen Grenzwerte abzuwarten. Dann kann erst bestimmt werden, welche Fahrzeuge ihren Emissionen nach wie einzustufen sind.

Die Umweltminister deuten mit ihrer Empfehlung einer „mittelfristigen und stufenweisen“ Einführung auch an, dass Einfahrverbote zu Härtefällen führen können. Das Nachrüsten von Taxis oder Lieferfahrzeugen mit grüner Plakette ist eher selten wirtschaftlich möglich. Die Abgasreinigung würde hier häufig den Fahrzeugwert übersteigen. Noch 2014 konnten neue Euro 5 Fahrzeuge als Jahreswagen erworben werden. Wie also soll eine solche Plakette für die Betroffenen zu verhältnismäßigen Kosten eingeführt werden?

Bei der Diskussion über neue Regeln für Umweltzonen sollte eines nicht vergessen werden: Es geht in der Luftreinhalteplanung immer darum, für die konkrete Situation die richtige Lösung zu finden. Alternative Antriebe, digitale Verkehrsleitsysteme, innovative Logistikkonzepte und ein sich änderndes Mobilitätsverhalten der Bevölkerung zeigen, dass sich ganz neue Ansatzpunkte für Mobilität in Städten auftun.

Eins ist jedenfalls klar: Sollte irgendwann eine Plakette eingeführt werden, wird diese nicht blau, genauer gesagt nicht RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR, sein. Die gibt es nämlich schon für Elektrofahrzeuge aus dem Ausland, die das deutsche Nummernschild mit einem „E“ am Ende nicht führen können, aber die Benutzervorteile für Elektrofahrzeuge in deutschen Städten in Anspruch nehmen wollen. Zumindest hinsichtlich der Farbe der Plakette wird man sich etwas Neues einfallen lassen müssen. (hüw, HD)

Brexit hat auch Auswirkungen auf Emissionshandel

Wenige Stunden nach Auswertung des Referendums trat der Schotte Ian Duncan (ECR – Europäische Konservative und Reformer) als Berichterstatter des federführenden Umweltausschusses (ENVI) für die Revision der Emissionshandelsrichtlinie zurück.

Noch in derselben Woche hatte Duncan seinen Ausschusskollegen einen [Berichtsentwurf](#) vorgestellt, in dem er sich unter anderem für einen „tiered approach“ zur Verteilung kostenloser Zertifikate, eine Flexibilisierung des Auktionsanteils zugunsten der kostenlosen Zuteilung sowie für eine Stärkung des Innovationsfonds aussprach. Zudem riet er Mitgliedstaaten, durch nationale Reduktionsminderungen im Stromsektor freiwerdende Zertifikate in die Marktstabilitätsreserve zu überführen.

In einem Brief an den Ausschussvorsitzenden Giovanni La Via regte Duncan an, seinem Nachfolger die Möglichkeit einzuräumen, den vorliegenden Entwurf zu überprüfen und mögliche Änderungen vorzunehmen. Voraussichtlich wird das Dossier nicht die Fraktion wechseln. Dem Vernehmen nach könnte ein polnischer Abgeordneter neuer Berichterstatter werden, weil die Polen neben den Briten stärkste Kraft in der ECR sind. Da Polen jedoch im Parlament und im Rat in Sachen Klimaschutz und Emissionshandel nicht gerade als treibende Kraft für eine grundlegende ETS-Reform bekannt ist, sind bereits jetzt Widerstände gegen die Übergabe des Dossiers in polnische Hand erkennbar.

Auch auf dem europäischen Zertifikatemarkt hat sich das Referendum bereits bemerkbar gemacht. Am 29. Juni fielen die Preise für CO₂-Emissionsberechtigungen auf unter 5 Euro pro Tonne CO₂ und erreichten somit ein 2-Jahres-Tief. Ein Ausstieg Großbritanniens aus dem Emissionshandel könnte Analysten zufolge zu einer Flutung des Marktes mit Emissionsberechtigungen und dadurch zu einem weiteren Preisverfall führen – sofern keine entsprechenden Anpassungen am Emissionshandel vorgenommen würden.

Mit der Frage nach den möglichen Folgen eines Brexits für die europäische Klima- aber auch Energie- und Umweltpolitik möchten wir uns in der nächsten Ausgabe der Ecopost näher beschäftigen. (Va)

Eurochambres-Änderungsanträge zur Revision der ETS-Richtlinie

Trotz Ungewissheit darüber, welche Auswirkungen das Brexit-Referendum nach Rücktritt von Berichterstatter Ian Duncan (ECR/UK) auf die laufende Revision der Emissionshandelsrichtlinie haben wird, hat Eurochambres dem Umweltausschuss (ENVI) des EU-Parlaments Vorschläge für Änderungen am ursprünglichen Richtlinienentwurf der Kommission übermittelt. Zentrale DIHK-Forderungen wurden dabei größtenteils berücksichtigt.

Zu den Eurochambres-Forderungen gehören:

- Vergrößerung des für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehenden Anteils an Emissionszertifikaten (gegenüber dem Auktionsanteil)
- kostenlose Zuteilung in Höhe von 100 % für die effizientesten Anlagen
- Benchmark-Bestimmung auf Basis aktueller Daten der 15 % effizientesten Anlagen eines Sektors in enger Absprache mit den Sektoren
- Anhebung des Schwellenwertes zur ETS-Befreiung von Kleinemittenten.

Gemäß ursprünglichem Zeitplan konnten die ENVI-Mitglieder noch bis zum 28. Juni Änderungsanträge beim Berichterstatter Ian Duncan einreichen. Nach dessen Rücktritt wird sich der Zeitplan für die Richtlinienrevision jedoch verschieben.

Die Eurochambres-Änderungsanträge finden Sie [hier](#). (Va)

EU-Kommission kommt EuGH-Urteil nach

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) Fehler bei der Berechnung der jährlichen Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten für den Zeitraum 2013 - 2020 feststellte und die EU-Kommission auf Grund dessen in seinem [Urteil](#) vom 28. April aufforderte, den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) binnen 10 Monaten neu zu berechnen, hat die Generaldirektion Klima nun bekannt gegeben, den CSCF für 2018 - 2020 anzupassen.

Dadurch dass die gemäß der EU-Zertifikateobergrenze zulässige Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten in einem Beschluss von 2013 von der Kommission zu hoch angesetzt wurde, wird der CSCF verschärft werden müssen. Dies wird zu einer geringeren kostenlosen Zuteilung an die Industrie und im Gegenzug zu einem höheren Auktionsvolumen ab 2018 führen. Nach 2020 wird sich die Berechnung von Höchstmenge und CSCF einfacher gestalten, da der Auktionsteil voraussichtlich auf eine gewisse Zertifikatmenge festgesetzt werden soll. Zumindest sieht dies der Vorschlag der Kommission von Juli 2015 zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie vor. (Va)

Pariser Klimaabkommen und Emissionshandel auf der Agenda des Umweltministerrats

Wenige Tage vor dem Ratstreffen hatte die EU-Kommission einen [Vorschlag](#) für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Paris Agreement (PA) vorgelegt. Der Rat will diesen nun prüfen, sprach sich aber in einer ersten [Erklärung](#) für eine schnelle Ratifizierung aus. Um einen Ratifizierungsbeschluss anzunehmen, muss das EU-Parlament vorher zustimmen. Parallel dazu wird jeder einzelne Mitgliedstaat das Abkommen im Einklang mit seinen nationalen parlamentarischen Verfahren ratifizieren. Entscheidend für die Ratifizierung ist die noch ausstehende Entscheidung über die Verteilung von Reduktionslasten in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren. Ein Kommissionsvorschlag hierzu soll eigentlich noch im Juli erfolgen, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass das Referendum zum Brexit Auswirkungen auf Inhalt und Zeitplan des Dossiers haben könnten.

Auch gab es in Luxemburg eine Orientierungsaussprache zur Revision des Emissionshandels (ETS). Ein Standpunkt des Rates soll erst nach dem Sommer beschlossen werden. Bisher haben lediglich Schweden, Ungarn, Polen und Belgien ihre Positionen in sogenannten „non-Papers“ transparent gemacht.

Grundlage der Diskussion zum ETS war ein [Arbeitsdokument](#) der niederländischen Ratspräsidentschaft über die zentralen Verhandlungspunkte. Die Minister betonten, dass das künftige ETS im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober 2015 und dem PA reformiert werden muss. Manche Länder halten eine Revisionsklausel für notwendig, um das ETS der Dynamik des PA im Laufe der neuen Handelsperiode flexibel anpassen zu können.

Der Wettbewerbsschutz der europäischen Industrie ist aus Sicht aller Minister essentiell. Weitgehendes Einvernehmen bestand darin, die Zuteilung kostenloser Zertifikate auf Basis verifizierter Produktionsdaten dynamischer zu gestalten. Unterschiedliche Ansichten gab es hingegen bei der Frage, ob anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen zwei carbon-leakage-Risikogruppen mehrere Risikogruppen eingeführt werden sollten („tiered approach“). Meinungen gingen auch bei der Frage auseinander, inwiefern die Kompensierung von indirektem carbon leakage EU-weit stärker harmonisiert werden sollte.

Die Ergebnisse des Ratstreffens finden Sie [hier](#). (Va)

Parlament positioniert sich zur europäischen Erneuerbaren- und Energieeffizienzpolitik

Am 23. Juni hat das EU-Parlament zwei nicht legislative Entschlüsse angenommen: den [Fortschrittsbericht](#) „erneuerbare Energiequellen“ und den [Umsetzungsbericht](#) zur Energieeffizienzrichtlinie. Damit möchte das Parlament Einfluss auf die laufenden Arbeiten der EU-Kommission an Vorschlägen zur Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie zur Revision der Energieeffizienzrichtlinie nehmen.

Vorrangiges Ziel, so die Abgeordneten, sollte eine vollständige Umsetzung der bestehenden Richtlinien und darin vorgegebenen Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien (EE) und zur Steigerung der Energieeffizienz sein. Daneben stellt das Parlament aber auch Forderungen für die Zukunft. So soll der EE-Anteil am EU-Energieverbrauch bis 2030 mittels verbindlicher nationaler Ziele auf mindestens 30 Prozent gesteigert und das geltende Energieeffizienzziel von derzeit 20 Prozent auf verbindliche 40 Prozent erhöht werden. Die von BDEW, BDI und DIHK im Vorgang zur Abstimmung an die Abgeordneten versandten Empfehlungen, letzterem Ziel nicht zuzustimmen, führten zwar nicht zum gewünschten Ausgang. Das Abstimmungsergebnis (253 Fürstimmen, 193 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen) zeigt jedoch, dass das Parlament keinesfalls geschlossen hinter einem solchen Ziel steht und die Kommission dies in ihren laufenden Arbeiten berücksichtigen muss.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft bestehen zwischen den drei EU-Energie- und Klimazielen Wechselwirkungen – die Festlegung des Energieeffizienzziels für 2030 muss dies berücksichtigen. Anreize zur Steigerung der Effizienz sollten sich primär aus den Vorgaben zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ableiten. Das gleiche gilt aus DIHK-Sicht für den EE-Ausbau. Ein verbindliches Ziel für die

Treibhausgasreduktion stellt die Weichen auf Klimaschutz, lässt den Unternehmen aber Wahlfreiheit, mit welchen Maßnahmen sie zu diesem Ziel beitragen, das heißt, ob Investitionen in Energieeffizienz oder Erneuerbare besser in ihre strategischen Planungen passen.

Während der Umsetzungsbericht mit Blick auf Energieaudits im Sinne der Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen (insbesondere für grenzüberschreitend agierende Unternehmen) richtigerweise eine EU-weit einheitliche Umsetzung von Artikel 8 fordert – und damit auch eine einheitliche KMU-Definition gemeint ist – ist die Forderung nach einer verbindlichen Umsetzung von im Audit identifizierter möglicher Effizienzmaßnahmen nicht sachgerecht. Solche Entscheidungen sollten weiterhin im Ermessen der Unternehmen liegen.

Besonders auffällig an dem Bericht zu erneuerbaren Energien ist der starke Fokus auf die Rolle des Verbrauchers als „Prosumer“. Hervorgehoben werden allerdings primär lokale Gebietskörperschaften, Haushalte und Privatpersonen, während der potenzielle Beitrag der Industrie zur Flexibilisierung der Stromnachfrage keine Beachtung findet. Ebenso wird im Bericht wenig thematisiert, welche Herausforderungen es bei Ausbau und Integration Erneuerbarer zu meistern gilt. Insofern fehlen praktikable Vorschläge zur Reduktion von Kosten, Harmonisierung von Fördersystemen, Anpassung von Infrastruktur sowie Markt- und Systemintegration. (Va)

Offshore-Wind soll deutlich günstiger werden

In einer gemeinsamen Erklärung haben große Teile der europäischen Offshore-Windindustrie angekündigt, dass die Kosten für neue Windparks, die im Jahr 2025 ihren endgültigen Baubeschluss erhalten, auf weniger als 8 Cent/kWh sinken sollen. Die Kosten für die Netzanbindung sind darin eingerechnet. Als Voraussetzung dafür wird ein stabiler Regulierungsrahmen auch über 2020 hinaus und eine bessere Zusammenarbeit der Nordseeanrainer angemahnt.

Um die Zusammenarbeit beim Offshore-Ausbau in der Nordsee zu verbessern, haben die Nordseeanrainer eine gemeinsame Erklärung und einen Aktionsplan unterzeichnet. Ziel ist, das Stromnetz fit für Offshore-Strom zu machen und die Märkte gut zu vernetzen. Künftig sollen Informationen über individuelle Offshore-Infrastrukturbedarfe länderübergreifend weitergegeben werden. So könnten Investitionen besser geplant, Förderregelungen angeglichen und Kapital für gemeinsame Projekte mobilisiert werden. Zudem möchten die Staaten den begrenzten Raum in der Nordsee durch eine Koordinierung der Genehmigungsverfahren optimieren.

Die Erklärung der Offshore-Industrie kann [hier](#) heruntergeladen werden, die gemeinsame Erklärung der Staaten finden Sie [hier](#). (Bo, Va)

EU-Energieministerrat

Bei ihrem Treffen am 6. Juni in Luxemburg diskutierten die für Energie zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten die bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Revision der Gasversorgungssicherheitsverordnung (SoS-VO) und des Beschlusses über zwischenstaatliche Energieabkommen (IGA) sowie das geplante EU-Strommarktdesign.

Mit Blick auf die Novellierung der SoS-VO schlug die EU-Kommission im Februar die Einführung von Regionalgruppen vor, in deren Rahmen Länder einer Gruppe gemeinsame Präventions- und Notfallpläne erstellen sollen. Bei schweren Gasversorgungskrisen innerhalb der Regionalgruppe soll gemäß dem Vorschlag der Kommission ein verbindlicher Solidaritätsmechanismus greifen.

Der DIHK hatte sich aus mehreren Gründen kritisch zu fest vorgegebenen Regionalgruppen geäußert. Für Deutschland z. B. bestünde das Risiko, dass die bereits erfolgte Binnenmarktintegration mit Westeuropa untergraben werden könnte, indem etwa entwickelte Handelsbeziehungen zu den Niederlanden für die Krisenprävention nicht angemessen berücksichtigt würden. Solidarität funktioniert aus DIHK-Sicht nur, nachdem ein vollendeter Binnenmarkt für alle Unternehmen ein level playing field im europäischen Gasmarkt geschaffen hat.

Die Ratssitzung hat gezeigt, dass mehrere Länder diese Ansicht teilen. So forderte insbesondere Deutschland flexible Strukturen und marktbasierende Lösungen für die regionale Kooperation und sprach dem Binnenmarkt eine entscheidende Rolle für die Minimierung von Versorgungsrisiken zu. Die Energieminister legten darüber hinaus ihre Position zur Überarbeitung des IGA-Beschlusses fest. Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission soll sich die Verpflichtung zur Vorlage von Energieabkommen mit Drittländern allerdings nur auf Verträge über Erdgas-Lieferungen und Infrastruktur beschränken. Die Position des Rates ermöglicht nun rasche Verhandlungen mit dem EU-Parlament zwecks Einigung auf einen finalen Beschluss.

Ein weiteres Thema auf der Agenda war das künftige EU-Strommarktdesign. Hierzu hatte die niederländische Ratspräsidentschaft bereits im Mai einige Ansätze vorgestellt (siehe [Link](#)). Diese decken sich nach Aussagen von Staatssekretär Rainer Baake mit den Grundanliegen Deutschlands insofern, dass der Abbau von Hemmnissen für Flexibilität bei Produzenten und Endkunden sowie die Stärkung des Strombinnenmarktes Priorität haben sollten. Dies sei auch wichtig, um den Binnenmarkt fit für erneuerbare Energien zu machen.

Der DIHK hatte in der Konsultation der Kommission zum Strommarktdesign ähnlich argumentiert: Die freie Preisbildung ist von höchster Bedeutung, damit die europaweit wirtschaftlichsten Flexibilitäten – bei Erzeugern, Nachfragern und durch Speicher – zum Einsatz kommen. Kapazitätsmechanismen können nur Ultima Ratio bei gravierenden und langanhaltenden Engpässen sein, müssen europäisch koordiniert und zeitlich begrenzt werden.

Einen umfassenden Legislativvorschlag zum Strommarktdesign hat die Kommission für Ende des Jahres angekündigt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Energieministerrates finden Sie [hier](#). (Va)

EU-Kommission veröffentlicht Daten des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) für 2014

Die EU-Kommission und die Europäische Umweltagentur haben am 1. Juni 2016 die Daten zur Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen bestimmter Betriebe in Europa für das Jahr 2014 veröffentlicht. Ende 2016 möchte die Kommission die Ergebnisse der Überprüfung der E-PRTR-Verordnung vorlegen.

Das European Pollutant Release and Transfer Register ([E-PRTR](#)) umfasst – in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank – detaillierte Informationen über Schadstoffemissionen sowie die Verbringung schadstoffhaltiger Abfälle und Abwässer von ca. 33.000 europäischen Industrieanlagen. Seit 2006 müssen alle Betriebe, die eine Tätigkeit ausüben, die in Anlage I der europäischen [E-PRTR-Verordnung](#) gelistet ist, über ihre Emissionen berichten.

Berichtspflichtig sind zum Beispiel Kraftwerke, Raffinerien, metallverarbeitende und Chemiebetriebe oder der Lebensmittelsektor, aber auch Deponien oder Kläranlagen.

In Deutschland haben 5.282 Betriebe ihre Daten für 2014 zu den Schadstoffen gemäß Anhang II der EU-Verordnung gemeldet. Damit gibt es in Deutschland die zweitmeisten berichtspflichtigen PRTR-Betriebe in der EU nach Großbritannien.

Im Online-Portal des [deutschen Registers \(thru.de\)](#), das vom Umweltbundesamt geführt wird und sich vom europäischen Register ableitet, findet sich eine inhaltliche [Zusammenfassung](#) über die deutschen Schadstoffmeldungen.

Kernaussagen sind u. a.:

- Immer mehr Betriebe sind berichtspflichtig.
- Die meisten Betriebe sind wegen der Entsorgung gefährlicher Abfälle berichtspflichtig.
- Die Intensivtierhaltung meldet die meisten Luftemissionen (Ammoniak).
- Die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser findet hauptsächlich durch die Lebensmittel- und die chemische Industrie statt.
- Die zehn wichtigsten Schadstoffe sind Kohlendioxid, Chloride, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, Methan, TOC (Organischer Kohlenstoff), Gesamtstickstoff, NMVOC (flüchtige organische Verbindungen) und Ammoniak.

Weitere Informationen zum E-PRTR sowie zur deutschen Umsetzung finden Sie [hier](#).

Bis zum Oktober 2015 lief im Rahmen eines [„Fitness Checks“ der E-PRTR-Verordnung](#) eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission hinsichtlich einer möglichen Überarbeitung der EU-Verordnung. Für Dezember 2016 ist die Fertigstellung und Veröffentlichung des abschließenden Berichts der Kommission zum Fitness Check geplant. (MF)

Zertifizierung des Handels mit Konfliktmineralien

Kommission, Rat und Parlament haben sich im Trilogverfahren in der Nacht vom 15. Juni auf Leitlinien für eine Verordnung zum verantwortungsvollen Bezug von Rohstoffen aus Konfliktregionen verständigt. Demnach soll die Verordnung:

- ein rechtsverbindliches Zertifizierungssystem für Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold schaffen,
- sich auf den sogenannten „Upstream“-Teil der Lieferkette (von der Mine bis zur Schmelze) sowie Importeure von Metallen aus diesen Mineralien beschränken,
- den Import kleiner Mengen ausnehmen,
- sich an existierenden OECD Leitlinien orientieren und
- nach fünf Jahren überprüft werden.

Die EU Kommission verpflichtete sich zudem zur Einführung von Werkzeugen, mit denen Unternehmen die verantwortliche Verwendung von Mineralien entlang der gesamten Lieferkette berichten können. In weiteren Verhandlungen sollen die technischen Details zur Ausgestaltung der Verordnung beschlossen werden. Diese werden in einigen Monaten erwartet.

Die EU-Kommission hatte 2014 eine Verordnung zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (COM/2014/0111) vorgelegt. Das darin vorgeschlagene Zertifizierungssystem von Rohstofflieferanten sollte auf Freiwilligkeit beruhen. Das EU-Parlament hatte den Entwurf abgelehnt und ein verpflichtendes System entlang der gesamten Lieferkette gefordert. Im daraus resultierenden

Trilogverfahren wurde nun der Kompromiss zur Beschränkung eines rechtsverbindlichen Systems auf einen Teil der Lieferkette mit Bagatellgrenze und freiwilligen Mechanismen für die gesamte Lieferkette gefunden.

Der DIHK hat 2015 die Position der Kommission in einem gemeinsamen Positionspapier mit BDI und BGA grundsätzlich unterstützt und sich für ein freiwilliges System der Zertifizierung eingesetzt. Eine Pressemitteilung zur Trilogieeinigung finden Sie [hier](#). (HD)

BUND

Kabinett verabschiedet EEG-Novelle

Was lange währt, wird irgendwann meist auch verabschiedet und so wurde auch das EEG 2016 mit mehrmonatiger Verzögerung vom Kabinett beschlossen. Klar ist, dass der Bundesrat vor seiner finalen Sitzung vor der Sommerpause nicht mehr abschließend entscheiden wird. Die Novelle wird sich also bis in den Herbst hinziehen. Danach steht dann noch die Notifizierung bei der EU-Kommission aus.

Folgende wichtige Veränderungen hat es gegenüber dem Referentenentwurf gegeben:

- Die Bagatellgrenze für alle Anlagen wurde von 1 MW auf 750 kW abgesenkt. Biomasseanlagen müssen bereits ab 150 kW in die Ausschreibung.
- Auch das Küstenmeer wird jetzt in die Ausschreibungen bei Wind auf See einbezogen.
- Die Sicherheiten für Wind auf See wurden bei Anlagen im zentralen Modell ab 2025 von 350 auf 300 Euro/kW und in der Übergangsphase (2021 bis 2024) von 200 auf 150 Euro/kW gesenkt.
- Biomasseanlagen werden wie Wind und PV jetzt doch sofort in Ausschreibungen überführt und damit Rechtssicherheit für diese Technologie geschaffen. Neben Neuanlagen können auch Bestandsanlagen teilnehmen. Ausgenommen bleiben Altholzanlagen und Schwarzlaugeanlagen. Letztere erhalten eine einmalige Verlängerung ihres Vergütungszeitraums von zehn Jahren.
- In den Jahren 2017 bis 2019 werden jeweils 150 MW Biomasse ausgeschrieben. Davon wird die im vorangegangenen Jahr installierte Leistung von Anlagen, deren Vergütung gesetzlich bestimmt wird, abgezogen. In den Jahren 2020 bis 2022 sind 200 MW die Ausgangsbasis. Danach wird neu entschieden.
- Es wird ein Instrument für zuschaltbare Lasten im EnWG eingeführt. KWK-Anlagen sollen bei hoher EE-Einspeisung ihre Stromerzeugung zugunsten des Bezugs aus dem öffentlichen Netz einstellen. Dafür erhalten sie einen einmaligen Zuschuss, um die Anlagen entsprechend umzurüsten. Teilnehmen können alle KWK-Anlagen mit mindestens 500 kW, die vor dem 1. Januar 2017 am Netz sind und einen Beitrag zur Nutzung ansonsten abgeregelter Strommengen leisten können.
- Künftig bezieht sich die Berechnung des Marktwerts erneuerbarer Energien auf den Marktwert der EPEX Spot für Deutschland und nicht mehr auf die deutsch-österreichische Preiszone. Das ist ein Indiz für eine mögliche Abspaltung Österreichs.
- Bei Wind an Land wird auf die Formel zugunsten fester Ausschreibungsmengen verzichtet. Folgende Mengen sind vorgesehen:
 - 01.05.2017: 800 MW
 - 01.08. und 01.11.2017 jeweils 1.000 MW
 - 2018 und 2019 zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeweils 700 MW
 - ab 2020: 01.02. 1.000 MW, 01.06. und 01.10. je 950 MW
 - Prototypen des vorangegangenen Jahres (bis zu 125 MW) werden jeweils beim zweiten Gebotstermin eines Jahres von der Menge abgezogen. Prototypen müssen nicht in die Ausschreibungen.
- Der Höchstwert bei Windenergie an Land bleibt bei 7 Cent/kWh. Ab dem Jahr 2018 ergibt er sich aus dem Durchschnitt des höchsten Wertes der letzten drei Auktionsrunden plus einem Zuschlag von 8 Prozent.

- Bei großen PV-Anlagen über 750 kW werden in drei Runden jeweils 200 MW ausgeschrieben. Das Volumen des zweiten Gebotstermins verringert sich um die Leistung der Freiflächenanlagen des vorangegangenen Kalenderjahres, die unter 750 kW Leistung haben.
- Es werden Netzausbaugebiete definiert, in denen der Zubau von Windanlagen gedrosselt wird. Es dürfen nur noch 58 Prozent der Leistung gemessen am Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 zugebaut werden. Details werden in einer Verordnung geregelt, die die BNetzA erlässt.
- Die Regelung zur Nutzung sog. Regionalnachweise in der Stromkennzeichnung (Grünstromkennzeichnung) wurde ins Gesetz integriert. Demnach ist es Lieferanten möglich, den EEG-Anteil an der Stromkennzeichnung mit Regionalnachweisen zu füllen. Nur Anlagen in der Direktvermarktung können solche Nachweise erhalten. Dafür wird die Marktprämie für diese Anlagen um 0,1 Cent/kWh gekürzt.

Sie finden die Kabinettsfassung [hier](#). (Bo)

EEG-Novelle

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni trotz zahlreicher Änderungswünsche der grundsätzlichen Zielrichtung der EEG-Novelle - der Einführung von Ausschreibungen für EE-Anlagen - zugestimmt. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde nun an den Bundestag weitergeleitet. Da das EEG nicht zustimmungspflichtig ist, ist davon auszugehen, dass die meisten Punkte der Länder keine Berücksichtigung finden werden.

Zu den wichtigsten Forderungen des Bundesrats gehören:

- Ausweisung eines Netzengpassgebietes statt eines Netzausbaugebietes. Es soll alle Regionen umfassen, in denen in den kommenden drei bis fünf Jahren mit erheblichen Abregelungen von Windanlagen zu rechnen ist.
- Übertragung entwerteter Projekte (z. B. durch fehlende Zweitsicherheit) direkt auf die nächste Ausschreibungsrunde.
- Die zu leistende Sicherheit bei Biomasseanlagen soll 30 statt 60 Euro/kWh betragen.
- Negative Preise in sechs aufeinanderfolgenden Stunden führen zum Verlust des Anspruchs auf Marktprämie. Der Bundesrat will bei der Bestimmung sowohl den Vortageshandel als auch den untertägigen Handel einbeziehen. Die Kabinettsfassung stellt nur auf den vortägigen Handel ab.
- Anpassung der Bestimmungen, dass Eigenversorgung ausgeschlossen ist, wenn eine Anlage sich in den Ausschreibungen durchgesetzt hat. Dies soll möglich werden.
- Befreiung von Eigenversorgungsanlagen, die Restgase, Reststoffe oder Restenergien nutzen. Dazu zählen z. B. Kuppelgase oder auch die Stromerzeugung aus Abwärme (ORC).
- Die Bestimmung, dass der Bestandsschutz nur für Eigenerzeugungsanlagen gilt, die um maximal 30 Prozent erweitert werden, soll entfallen.
- Aufnahme einer Definition für eine Stromerzeugungsanlage ins EEG: Damit soll bei Eigenversorungskonstellationen besser zu bestimmen sein, ob eine EEG-Umlagepflicht vorliegt.
- Speicher in Eigenerzeugungskonstellationen sollen von der EEG-Umlage freigestellt werden.
- Gleichbehandlung von öffentlichem Netz und geschlossenem Verteilnetz bei der Freistellung von EEG-Umlage für Verlustenergie.
- Beibehaltung der Regelung im EEG 2014, dass die Stromsteuerbefreiung bei Direktlieferung trotz EEG-Vergütung weiter möglich ist.
- Bei Speichern soll definiert werden, dass die Zwischenspeicherung kein Letztverbrauch ist und damit auch keine Abgaben und Umlagen anfallen.

- Sog. Mieterstrommodelle, also die Direktbelieferung mit Strom, soll der Eigenversorgung gleichgestellt werden und damit einer um 60 Prozent verminderten EEG-Umlage unterliegen, wenn es sich um PV-Anlagen handelt.
- Die Definition von Bürgerenergiegesellschaften soll erweitert werden: Demnach sollen auch Einwohner von Nachbargemeinden, die nicht im selben Landkreis liegen, sich an Windprojekten einer Bürgerenergiegesellschaft beteiligen können.
- Einführung einer Regelung, nachdem Effizienzinvestitionen von Unternehmen der Liste 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung nicht bestraft werden.
- Beibehaltung der Verordnungsermächtigung für die Einführung einer alternativen Grünstromvermarktung.
- Ausdehnung des Instruments abschaltbare Lasten auch auf Verkehr, Industrie, Speicherung und Wärme und keine Beschränkung auf KWK-Anlagen.

Beim Wind auf See Gesetz hat der Bundesrat insbesondere folgende Anliegen:

- Streckung der beiden Auktionen für das Übergangssystem für Wind auf See: Eine Auktion soll Mitte 2017 und die andere im Jahr 2019 stattfinden.
- Aktualisierung des Flächenentwicklungsplans alle zwei statt alle vier Jahre.

Die Stellungnahme des Bundesrates finden Sie [hier](#). (Bo)

EE-Ausschreibungen werden geöffnet

Das Bundeskabinett hat mit der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung den Weg freigemacht, damit sich deutsche Anbieter im Ausland und ausländische Anbieter in Deutschland an Ausschreibungen für die Förderung erneuerbarer Energien beteiligen können. Die EU-Kommission hatte verfügt, dass Deutschland bis zu 5 Prozent der jährlich neu in Deutschland installierten Leistung erneuerbarer Energien öffnen muss.

In der Pilotphase greift die Verordnung für die PV-Freiflächenanlagen, die noch im Laufe dieses Jahres auktioniert werden sollen.

Sie finden den Verordnungstext [hier](#). (Bo)

Pilot für technologieneutrale EE-Ausschreibung soll kommen

In den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU ist es bereits vorgegeben: Künftig soll die Förderung erneuerbarer Energien über technologieneutrale Ausschreibungen erfolgen. Dies hat die Kommission jetzt offenbar auch der Bundesregierung ins Stammbuch geschrieben. Daher soll kurzfristig eine entsprechende Verordnungsermächtigung für einen technologieneutralen Piloten ins EEG aufgenommen werden.

Diskutiert wird derzeit eine Menge von 400 MW, die sowohl für Wind als auch für PV offenstehen soll. Die für Wind bzw. PV erteilten Zuschläge sollen dann von den technologiespezifischen Ausschreibungen abgezogen werden. Das bedeutet: Gehen sämtliche 400 MW an Windprojekte, so werden in den regulären Windausschreibungen nur noch 2.400 statt 2.800 MW auktioniert.

Einer grundsätzlich technologieneutralen Ausschreibung erteilt das BMWi aber weiterhin eine Absage. Begründung: Die Unterschiede in der Kostenstruktur zwischen Biomasse und Wind Offshore auf der einen und PV-Freiflächen sowie Wind Onshore auf der anderen Seite seien zu groß. Die Energiewende brauche alle Technologien. (Bo)

Bundestag verabschiedet Strommarktgesetz

Energiewende, Liberalisierung, Fortschreiten der Integration im Europäischen Strombinnenmarkt und sinkender Stromverbrauch sind die heutigen Rahmenbedingungen des Strommarktes. Grundtenor des neuen Strommarktgesetzes ist eine Stärkung des Strompreissignals und der Flexibilisierung (Strommarkt 2.0). Die benötigten Erzeugungskapazitäten sollen sich über die Strompreise finanzieren. Auf die Einrichtung des lange diskutierten Kapazitätsmarktes wird verzichtet.

Eine Weiterentwicklung des Marktes soll u. a. in der Form erfolgen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen über den Ausgleichsenergiemechanismus dazu angehalten werden, noch zeit- und bedarfsgerechter Strom einzukaufen. Zudem werden Eintrittsbarrieren für Anbieter von Lastmanagementmaßnahmen und Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Regelenergiemarkt abgebaut. Zur Stärkung der Transparenz des Strommarktes sind ein Marktstammdatenregister und ein regelmäßiges Monitoring der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Entwicklung der europäischen Leistungsbilanz vorgesehen.

Als zusätzliche Instrumente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird eine Kapazitätsreserve im Umfang von 5 Prozent der Jahreshöchstlast (4,4 GW) aufgebaut. In die Kapazitätsreserve integriert ist eine vorübergehende Sicherheitsbereitschaft durch ausgewählte Braunkohlekraftwerksblöcke, die sukzessive stillgelegt werden. Die Sicherheitsreserve ist ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Zum Ausgleich der bestehenden Netzengpässe auf Ebene der Übertragungsnetze enthält das Strommarktgesetz eine Verlängerung der Netzreserve über den 31. Dezember 2017 hinaus. Die Netzreserve wird zudem um neu zu errichtende Anlagen zur Netzstabilisierung in Süddeutschland im Umfang von maximal 2 GW bis 2025 (Netzstabilitätsanlagen) erweitert.

Bereits am 8. Juni 2015 haben Deutschland und elf Nachbarstaaten in einer gemeinsamen Erklärung zur regionalen Kooperation vereinbart, die freie Preisbildung und grenzüberschreitenden Stromhandel auch in Zeiten von Knappheit und hohen Preisen im Binnenmarkt zu garantieren. Mit dieser Initiative, die vom Bundeswirtschaftsministerium ausgegangen ist, soll das Vertrauen in den Strommarkt 2.0 gestärkt werden.

Das Strommarktgesetz in der Kabinettsfassung finden Sie [hier](#); die darüber hinaus beschlossenen Änderungen des Bundestages [hier](#). Es folgen die Befassung durch den Bundesrat (nicht zustimmungspflichtig) und die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission. (FI, Bo)

BGH erklärt §19-Umlage für nichtig

Mit der §19-StromNEV-Umlage werden den Netzbetreibern durch individuelle Netzentgelte nach §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entgangene Netzentgelteinnahmen ausgeglichen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt den Umlagemechanismus für nichtig erklärt. Das Gericht sieht keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für diese Umlage im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Umlage war 2011 eingeführt worden, um die entgangenen Einnahmen durch atypische Netznutzung (§19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) und gleichmäßige Netznutzung (§19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV) auszugleichen. Bereits im Herbst 2015 hatte der BGH die von 2011 bis 2013 geltende vollständige Netzentgeltbefreiung für den gleichmäßigen Strombezug für nichtig erklärt, da hierfür die Ermächtigungsgrundlage im EnWG fehlen würde. Die gleiche Begründung zog der Gerichtshof nun auch für den gesamten Umlagemechanismus seit 2011 heran. Nun ist die Politik gefordert, eine rechtssichere Lösung herzustellen.

Die Entscheidung (Az. EnVR 25/13) kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Mittlerweile hat der Bundestag den Weg für die Novelle des Strommarktgesetzes freigemacht. Teil der Novelle ist eine Änderung des EnWG und damit die Schaffung einer rückwirkenden Rechtsgrundlage für die Umlage. (Bo)

Netzausbau verzögert sich weiter

Die Bundesnetzagentur hat einen Monitoringbericht zum Stand der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen im Stromübertragungsnetz nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) veröffentlicht. Demnach wird sich der Ausbau der HGÜ-Trassen gegenüber den ursprünglichen Planungen insbesondere aufgrund des im letzten Jahr eingeführten Erdkabelvorrangs verzögern.

Das BBPIG umfasst die 43 von der Bundesnetzagentur als vordringlich zur Gewährung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes bestätigten Ausbauprojekte auf Ebene des

Übertragungsnetzes. Die Gesamtlänge der Leitungen nach dem BBPIG umfasst 6.100 km, etwa die Hälfte davon sind Netzverstärkungen. Nur eines der Vorhaben nach dem BBPIG ist bereits realisiert (Vorhaben Nr. 26, Bärwalde nach Schmölln, 65 km) und bei zwei Vorhaben (Nr. 33 und Nr. 9, 350 km) ist das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Das BBPIG ergänzt die nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) von 2009 bereits als notwendig eingestuften 22 Ausbauprojekte mit einem Ausbautvolumen von 1.800 km, von denen bislang aber erst 600 km fertiggestellt sind.

Acht der BBPIG-Vorhaben sollen als Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) ausgeführt werden, davon fünf als Erdkabel. Die Bundesnetzagentur geht nach dem nun vorgelegten Bericht von einer Verzögerung der HGÜ-Projekte aus, insbesondere aufgrund der notwendigen Neuplanungen, die sich aus dem im letzten Jahr eingeführten Erdkabelvorrang ergeben.

Für die drei großen HGÜ-Korridore an Land veranschlagt die BNetzA inzwischen im besten Fall folgende Termine für die Inbetriebnahme:

- Korridor A: Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost - Osterath) als Erdkabel bis 2025 statt bislang vorgesehen bis 2022 und Vorhaben Nr. 2 (Osterath – Philippsburg (Ultranet)) als Freileitung auf bestehendem Mastsystem bis 2021 statt 2019
- Korridor C (SuedLink): Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Grafenrheinfeld) als Erdkabel bis 2025 statt 2022
- Korridor D (SuedOstLink): Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar) als Erdkabel bis 2025 statt 2022

Dass der Erdkabelvorrang nicht nur zu einer deutlichen Kostensteigerung von mindestens 8 Mrd. Euro, sondern auch zu einer zeitlichen Verzögerung des Ausbaus führt, hatten die Übertragungsnetzbetreiber bereits angekündigt, ohne sich genauer festzulegen. Ob die Erdverkabelung die erhoffte Akzeptanz mit sich bringt, wird sich aber erst zeigen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber ihre ersten Trassenplanungen vorgelegt haben. Die Verzögerungen im Netzausbau werden sich vor allem in steigenden Kosten für die Netzstabilisierung (Redispatch, EE-Einspeisemanagement, Vorhalten von Reservekraftwerken) niederschlagen. Zudem könnten die Verzögerungen beim Netzausbau die Diskussionen um eine Aufspaltung der deutsch-österreichischen Strompreiszone weiter befeuern.

Der Bericht der Bundesnetzagentur zum Stand des Ausbaus nach den BBPIG (Stand: 1. Quartal 2016) kann unter folgendem [Link](#) heruntergeladen werden. (FI)

Novellierung der Anreizregulierungsverordnung

Ausgangspunkt der aktuellen Novellierung der Anreizregulierungsverordnung ist das im Zuge der Energiewende deutlich veränderte energiewirtschaftliche Umfeld der Netzbetreiber. Verteilernetze müssen um- und ausgebaut werden, um die dezentrale Erzeugung aus erneuerbaren Energien aufnehmen zu können. Im Mittelpunkt steht die Umstellung der Erlösregulierung für Strom- und Gasnetze auf einen jährlichen Kapitalkostenausgleich.

Aktueller Stand des Verfahrens ist, dass der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates am 24. Juni 2016 seine Beschlussempfehlung verabschiedet hat. Änderungsbedarf sieht der Wirtschaftsausschuss u. a. hinsichtlich des Sockeleffektes auf bereits getätigte Investitionen und des vorgegebenen Zeitraums zum Abbau von Ineffizienzen.

Durch den Systemwechsel auf einen jährlichen Kapitalkostenabgleich entfällt der sogenannte Sockeleffekt auf bereits getätigte Investitionen. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass der Sockeleffekt für Investitionen, die zwischen Anfang 2007 und Ende 2016 getätigt worden sind, in der kommenden 3. Regulierungsperiode (2019 - 2023) erhalten bleibt. Diese Investitionen fallen also zunächst nicht unter den künftig jährlichen Kapitalkostenabgleich. Die Bundesnetzagentur beziffert die Kosten der Übergangsregelung auf jährlich 350 Mio. Euro. Aus Sicht der Netzbetreiber erfolgt trotzdem eine ungerechtfertigte, nachträgliche Entwertung bereits erfolgter Investitionen. Die Übergangszeit sei kürzer als die Abschreibungszeit der erfolgten Investitionen. Der Vorschlag

des Wirtschaftsausschusses sieht nun eine Verlängerung der Übergangsregelung auf die 4. Regulierung (2024 bis 2028) vor.

Das Bundeskabinett hatte eine Verkürzung des Zeitraums, innerhalb dessen durch die Regulierungsbehörde festgestellte Ineffizienzen abgebaut werden müssen, von fünf auf drei Jahre vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass Effizienzgewinne möglichst schnell erfolgen und sich direkt in den Netzentgelten niederschlagen. Dies halten viele Netzbetreiber für zu anspruchsvoll. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates plädiert für einen Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Länge der Regulierungsperiode.

Die vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates vorgeschlagenen Anpassungen lehnt die Bundesnetzagentur ab. Diese würden gegenüber der Kabinettsfassung zu Mehrkosten für private und gewerbliche Verbraucher im Umfang von 3,5 Mrd. Euro bis 2028 führen.

Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses finden Sie [hier](#). Die Novelle steht für den 8. Juli 2016 auf der Tagesordnung des Bundesratsplenums. (FI)

Bundestag beschließt Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Der Bundestag hat am 23. Juni 2016 in zweiter und dritter Lesung über das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende abgestimmt. Kern des Gesetzgebungsverfahrens ist das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Es sieht einen nach Verbrauchsgruppen und Erzeugungsanlagen gestaffelten Rollout von Smart Metern ab 2017 bis 2032 vor und setzt damit die entsprechenden Vorgaben der dritten EU-Binnenmarkttrichtlinie Strom und Gas um. Der flächendeckende Einbau von Smart Metern soll dazu beitragen, die fluktuierend einspeisende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Nachfrageflexibilitäten besser in das Stromsystem zu integrieren und dem Verbraucher genaue Informationen über sein Nutzerverhalten zur Verfügung zu stellen (Effizienz durch Transparenz).

Unterschieden wird beim Rollout zwischen zwei Auslegungen von digitalen Zählern: Zum einen sind das „moderne Messeinrichtungen“, d. h. digitale Zähler ohne Einbindung in ein Kommunikationsnetz, und zum anderen „intelligente Messsysteme“, das sind über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene digitale Zähler. Neben der zeitlichen Staffelung des Rollouts definiert das Gesetz Preisobergrenzen, die beim Rollout vom Netzbetreiber für die einzelnen Nutzergruppen anzusetzen sind. Zudem werden die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu Smart Metern für allgemeinverbindlich erklärt.

Weiter in der Diskussion steht die Markttrollenverteilung zwischen Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreibern bei der Aggregation der Daten aus intelligenten Messsystemen für die Bilanzkreiskoordinierung. Sowohl Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber setzen sich dafür ein, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Bundesrat wird sich am 7. Juli mit dem Gesetzesvorhaben befassen. (FI, MBe)

BMWi, Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sowie Wirtschaftsorganisationen starten Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI)

Ziel der Initiative ist es, energieeffizientere Geräte in Haushalten und Unternehmen schneller zu verbreiten und das Bewusstsein für das Thema Energieeffizienz zu stärken. Die Initiative bietet beispielsweise mit einem Online-Produktfinder den Kunden eine Orientierungshilfe zu Energieverbrauch und Kosten bei Gerätekauf und -nutzung. Sie motiviert Händler, Energieeffizienz noch stärker als Verkaufsargument zu nutzen. Hersteller und Anbieter sollen durch das Netzwerk und den Austausch darin bestätigt werden, energieeffiziente Produkte weiterzuentwickeln und marktreif zu machen. Das Netzwerk aus Handel, Herstellern sowie Verbraucher- und Umweltschützern möchte neue Impulse zur weiteren Entwicklung und Nutzung effizienterer Produkte geben. Das haben die Unterstützer der Initiative (Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI), Bitkom, Handelsverband Deutschland (HDE), Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) und Bund für

Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) und Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF)) heute in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ntri.de (MBe)

BMWi-Plattform Gebäude

Auf der Sitzung der Energiewendeplattform Gebäude am 17. Juni 2016 bestätigte das BMWi, die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wie geplant noch in dieser Wahlperiode umsetzen zu wollen. Der Kabinettsbeschluss ist jetzt für August geplant. Neu in der Diskussion ist die Überlegung, energetische Vorgaben für Neubauten nach Gebäudetypen zu klassifizieren. Die Diskussionen zur Reform der EnEV zwischen Umwelt- und Wirtschaftsministerium sowie den Ländern gehen weiter. Auf der Sitzung der Gebäudeplattform unterstrich das BMWi jedoch den Willen, die EnEV-Reform hin zu einem integrierten Gebäudeenergiegesetz noch in dieser Wahlperiode umzusetzen. Dies ist im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) auch so vorgesehen.

Nach der Verschiebung des Referentenentwurfs sind zwei neue Aspekte zur Reformdiskussion hinzugekommen. Zum einen scheint man sich der Thematik annehmen zu wollen, dass realer Energieverbrauch in neuen Gebäuden nicht mit den vorher berechneten EnEV-Bedarfswerten im Einklang steht, weil sich Nutzer anders verhalten. Zum anderen hatte das dem EnEV-Entwurf zugrunde liegende Gutachten (u. a. ITG Dresden) große Unterschiede bei den Amortisationszeiten und der technischen Realisierbarkeit schärferer energetischer Vorgaben bei verschiedenen Gebäudetypen ausgemacht. Gerade bei Nichtwohngebäuden ist nicht nur eine wirtschaftliche Umsetzung verschärfter energetischer Vorgaben bei Neubauten teilweise nicht realisierbar, sondern auch technische Restriktionen lassen einen verschärften Standard nicht umsetzbar erscheinen. Daher gibt es jetzt die Überlegung, energetische Anforderungen für Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverluste stärker nach Gebäudetypen zu differenzieren. (tb)

Effizienzförderprogramm „STEP up!“ gestartet

Zum 1. Juni 2016 ist das neue Effizienzförderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums „STEP up!“ als Pilot gestartet. Gefördert werden Investitionen von Unternehmen zur Senkung des Stromverbrauchs. Die Förderung ist unabhängig von der genutzten Technologie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt mittels wettbewerblicher Ausschreibungen. Das Pilotprogramm läuft von 2016 bis 2018 und hat ein Fördervolumen von 300 Mio. Euro.

STEP up! ist ein neuartiges Förderinstrument, das im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) aufgelegt wird. Die wettbewerbliche Ausschreibung ermöglicht eine technologie- und sektorübergreifende Förderung. Je höher die Stromeinsparungen und je geringer der Förderbeitrag, umso besser sind die Chancen für einen Zuschlag.

Gefördert werden vorgezogene Ersatzinvestitionen und Zusatzinvestitionen. In einem Projekt können mehrere Einzelmaßnahmen zusammengefasst werden. Die Förderquote beträgt maximal 30 Prozent der aufgrund des Einsatzes einer energieeffizienten Technologie entstehenden Investitionsmehrkosten.

In jedem Jahr sind zwei Ausschreibungsrunden geplant. Jede Ausschreibungsrunde besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen. Zum einen aus einer offenen Ausschreibung. Hier treten Projektideen aus allen Bereichen gegeneinander an. Zum anderen aus einer geschlossenen Ausschreibung. Hier wird je Ausschreibungsrunde ein Spezialthema vorgegeben. Die erste Ausschreibungsrunde läuft vom 1. Juni bis zum 31. August 2016. Das Thema der geschlossenen Ausschreibung ist die energetische Sanierung von Aufzügen. Die zweite Ausschreibungsrunde ist für Herbst 2016 vorgesehen, wobei das Thema für die geschlossene Ausschreibung noch nicht festgelegt ist.

Berechtigt zur Teilnahme am Wettbewerb um die Förderung von Investitionen zur Stromeinsparung sind alle Unternehmen. Die eingereichten Projekte können im antragstellenden Unternehmen selbst (Einzelprojekt) oder bei Kunden (Sammelprojekt) umgesetzt werden.

Detaillierte Informationen zu „STEP up!“ und den Förderbedingungen sind auf der neuen Internetseite www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar. Unter anderem stehen dort [Berechnungstools](#) für die offene und die geschlossene Ausschreibung und eine [Präsentation zu STEP up!](#) als Download zur Verfügung. Die [Förderrichtlinie](#) und die [Bekanntmachung der ersten Ausschreibungsrunde](#) des Förderprogramms sind am 31. Mai 2016 im Bundesanzeiger erschienen. (MBe, FI)

BMWi startet Förderprogramm Pilotvorhaben Einsparzähler

Mit dem neuen Förderprogramm unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium Pilotprojekte, die in Haushalten und Unternehmen mittels digitaler Messsysteme (Einsparzähler) gerätescharf Einsparpotenziale bei Gas, Strom oder Wärme ermitteln und heben. Damit wird ein weiterer Baustein des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt.

Der Fokus des Programms für Pilotvorhaben liegt in der IT-basierten Analyse von Energieverbräuchen mittels Einsparzählern über eine größere Anwendergruppe, seien es Privathaushalte oder Unternehmen. Dem Verbraucher soll transparent gemacht werden, wofür er am meisten Energie aufwendet und aufgezeigt werden, welche Energieeffizienzmaßnahmen am besten wirken.

Förderfähig sind – im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Programmen im Energieeffizienzbereich – Unternehmen (Energiedienstleister), die bei Dritten (Kunden) Energieeinsparmöglichkeiten analysieren, individuelle Einsparempfehlungen geben und deren Umsetzung unterstützen. Für die Förderfähigkeit der Energiedienstleister ist es unerheblich, ob die Einsparungen etwa über Gerätetausch oder Verhaltensänderungen erreicht werden. Zentral ist der Nachweis in einem Vorher-Nachher-Vergleich. Projekte mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren können mit bis zu 50 Prozent der Projektkosten (bis maximal 1 Mio. Euro) unterstützt werden.

Die Förderbekanntmachung finden Sie im Anhang. Weitere Hinweise für Unternehmen zur Antragsstellung sind auf der Internetseite des BAFA unter folgendem [Link](#) verfügbar. (tb, MBe)

Energy Efficiency Award 2016

Um weiteren Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben, verlängert die Deutsche Energie-Agentur (dena) die Bewerbungsfrist für den Energy Efficiency Award 2016: Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe haben nun bis 30. Juli 2016 Zeit, sich für den international ausgeschriebenen Energieeffizienzpreis zu bewerben.

Der Wettbewerb steht Unternehmen jeder Größe und jeder Branche offen. Voraussetzung ist, dass sie Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich umgesetzt haben und so Energieverbrauch und -kosten nachhaltig senken konnten. Wer im Rahmen seiner Energieeffizienzstrategie auf digitale Anwendungen gesetzt hat, wird zudem in die Auswahl für den erstmalig ausgeschriebenen Sonderpreis aufgenommen. Der Sonderpreis trägt der steigenden Bedeutung der Digitalisierung für Energieeffizienz Rechnung. Der in diesem Jahr zum 10. Mal in Folge ausgeschriebene Energy Efficiency Award ist mit Preisgeldern von insgesamt 30.000 Euro dotiert und steht unter der Schirmherrschaft von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel. Alle Informationen zur kostenfreien Teilnahme sowie das Online-Bewerbungsformular finden interessierte Unternehmen in deutscher und englischer Sprache [hier](#). (MBe)

BMUB ruft zu neuen Projektideen im Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" auf

Vom 1. August bis 31. Oktober 2016 besteht wieder die Möglichkeit, Projektideen im Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" des BMUB einzureichen. Ziel des Programms ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure an die Folgen der nicht mehr zu verhindernden Klimaerwärmung wie Hitzewellen, Starkregenereignisse oder Hochwasser zu erhöhen. Projektideen können für die drei

Förderschwerpunkte 1) „Anpassungskonzepte für Unternehmen“, 2) „Entwicklung von Bildungsmodulen“ und 3) „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ eingereicht werden.

Die Förderbekanntmachung des BMUB finden Sie unter folgendem [Link](#). Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie außerdem auf der Internetseite des PtJ unter: <http://www.ptj.de/folgen-klimawandel>. (pet)

Deutschlands beste Energie-Scouts

Die besten Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz 2016 kommen aus Bielefeld, Oberschleißheim, Iserlohn und Wörrstadt. Die 12 Preisträgerinnen und Preisträger sind am 28. Juni von der Mittelstandsinitiative in Berlin feierlich ausgezeichnet worden.

Energie-Scouts sind Auszubildende, die bei den Industrie- und Handelskammern Know-how rund um das Thema Energieeffizienz erwerben. Sie unterstützen so ihre Ausbildungsbetriebe beim klugen Umgang mit Energie und übernehmen Verantwortung für eigene Projekte. Insgesamt haben sich seit Anfang 2014 deutschlandweit über 2.200 Auszubildende aus ca. 700 Unternehmen zu Energie-Scouts qualifiziert.

Der erste Platz ging an Maren Neugebauer, Gießereimechanikerin im 1. Lehrjahr, und Alexander König, Elektroniker für Betriebstechnik im 3. Lehrjahr, von der Eisengießerei Baumgarte GmbH aus Bielefeld. In ihrem herausragenden Effizienzprojekt haben die beiden Energie-Scouts die Laufzeit der Rührwerke im Unternehmen von Dauerbetrieb auf eine bedarfsgerechte Taktung umgestellt. Anhand eines sorgsam konzipierten Versuchsaufbaus konnten sie nachweisen, dass sie den Stromverbrauch der Rührwerke durch eine Intervallschaltung um ca. zwei Drittel senken können, ohne dass ein Qualitätsverlust entsteht.

Den zweiten Platz belegten die Energie-Scouts der Schreiner Group aus Oberschleißheim Andreas Gareis, Seda Kaleci, Marion Pollak, Daniel Waldhans und Alexandra Willis. Auf den dritten Platz kamen Lisa Schäfer, Christina und Steffen Kemna von der Paul Serafini GmbH & Co KG aus Iserlohn. Den Sonderpreis Mitarbeitermotivation erhielten die Energie-Scouts der Thimm Display GmbH Maximilian Bittmann und Rebecca Klasing.

Weitere Informationen zu den ausgezeichneten Projekten finden sich [hier](#).

Die Auswahl der Sieger-Projekte oblag einer Jury aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und der ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG, die das Konzept der Energie-Scouts 2010 erfunden und mit Hilfe ihrer Auszubildenden seitdem ca. 1 Mio. Euro an Energiekosten eingespart hat. Es war das zweite Mal, dass die Mittelstandsinitiative die besten Energie-Scouts des Jahres geehrt hat. (han)

Bundestag beschließt Fracking-Gesetz

Nach einem Jahr Stillstand hat der Bundestag einen Koalitionskompromiss zur Förderung von Erdgas und Erdöl mit Hilfe von Fracking beschlossen. Die Einigung kam auch auf den Druck Niedersachsens hin zustande, das im Falle des Scheiterns eine eigene Regelung angekündigt hatte. Die Beschlüsse zur Regelung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften (Drs. 18/4713) müssen jetzt noch vom Bundesrat bestätigt werden. Der gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich restriktivere Gesetzesbeschluss verbietet Fracking in unkonventionellen Vorkommen, z. B. Schiefergestein, vollständig. Bisher war dies nur für Tiefen oberhalb von 3.000 Metern vorgesehen. Lediglich vier Erprobungsmaßnahmen sollen unter strengen Auflagen genehmigungsfähig sein, wenn dem die Landesregierung zustimmt. Das generelle Verbot soll 2021 überprüft werden. Die umstrittene Expertenkommission, die ursprünglich eine Empfehlung zur kommerziellen Nutzung einzelner Vorhaben abgeben sollte, wird entsprechend nur noch die Funktion haben, Erfahrungsberichte über die ggf. stattfindenden Erprobungsmaßnahmen zu erstellen und an Bundestag und Öffentlichkeit zu berichten.

Die Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten mittels Fracking (Sandstein) wird erheblich eingeschränkt, da jetzt eine wasserrechtliche Genehmigung vonnöten sein wird. Neben

der UVP-Pflicht gibt es zudem eine Reihe von Ausschlussgebieten. Die Verbotszonen um Trinkwassereinzugsgebiete wurden auf Betreiben des Bundesrates um Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen, Stellen für Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln und, soweit landesrechtlich vorgesehen, um untertägige Bergbaugebiete erweitert.

Gesondert geregelt werden die von der Bundesregierung bereits beschlossene Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen.

Erdgasförderung in Deutschland ist ein wichtiger Wirtschaftszweig und die heimische Erdgasgewinnung ist ein Kernelement einer sicheren Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Erdgas. Daher ist das Gesetz allein für die Rechtssicherheit unabdingbar. Auf Eis liegende Projekte in der konventionellen Gasförderung können nun wieder aufgenommen werden - so sie denn noch wirtschaftlich sind. Für die Erdgasförderung in Sandstein-Lagerstätten mittels Fracking schafft das Gesetz klare Rahmenbedingungen. Mit den Auflagen wird dem Trinkwasserschutz und den Interessen anderer Wirtschaftszweige umfangreich Rechnung getragen. Mit der de facto Absage an die Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten wird jedoch langfristig industrielles Know-how und Wertschöpfung in diesem Bereich aus Deutschland verschwinden. (tb)

BMUB-Entwurf zum Klimaschutzplan 2050 im Umlauf

Seit Ende Juni kursiert eine zwischen Kanzleramt und BMWi vorabgestimmte Version des Klimaschutzplans 2050, die nach ressortinterner weiterer Abstimmung Verbänden, Ländern, Ressorts und Bundestag nach der Sommerpause zur Stellungnahme vorgelegt werden soll. Erst im Anschluss wird das Kabinett darüber beschließen.

Nach aktuellem Stand werden gegenüber den ursprünglichen rund 90 Maßnahmenvorschlägen des bereits abgeschlossenen Dialogprozesses erfreulicherweise nicht alle Vorschläge übernommen und zumindest einige der von der Wirtschaft im Prozess dargestellten kritischen Punkte entschärft. Dennoch bestehen auch weiterhin viele Inkonsistenzen, offene Fragen und Belastungen für die deutsche Wirtschaft.

Eher positiv zu bewerten ist, dass kein verbindlicher Termin für den Kohleausstieg festgelegt wird. Strukturbrüche sollen so vermieden und für betroffene Regionen neue industriepolitische Perspektiven geschaffen werden. Dies soll in einem Dialog mit der Wirtschaft, den Regionen und Gewerkschaften erfolgen.

Dass der deutsche Umweltexport gestärkt und Deutschlands Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung erhöht werden soll, ist eine Chance für den Export deutscher Technologien und stellt sicher, dass Deutschland seinen globalen Klimaschutzverpflichtungen nachkommt. Aus DIHK-Sicht ebenfalls positiv ist das Bekenntnis zur Weiterführung und Stärkung der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz, da mit ihr insbesondere der Mittelstand bei der Umsetzung der deutschen Energiewende unterstützt und damit die Akzeptanz für den Klimaschutz erhöht wird.

Ein Klimaschutzgesetz wird im kursierenden Entwurf des Klimaschutzplans vorerst ebenso wenig gefordert wie in der letzten 86. Umweltministerkonferenz. Auch sieht der Entwurf keine sektoralen CO₂-Minderungsziele bis 2030 für die Handlungsfelder Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft sowie Landnutzung und Forstwirtschaft vor.

Nichtsdestotrotz werden äußerst ehrgeizige Ziele gesetzt, die sich unweigerlich auf alle Sektoren auswirken werden. Mit Blick auf das EU-Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, will sich Deutschland in Brüssel für eine Erreichung am oberen Rand einsetzen und den europäischen Emissionshandel deutlich verschärfen. Bis 2050 soll die deutsche Stromerzeugung vollständig auf Erneuerbaren beruhen. Ab 2030 soll auf die Neuinstallation von auf fossilen Brennstoffen beruhenden Heizsystemen verzichtet werden. Und das Verkehrssystem bis 2050 nahezu unabhängig von fossilen Kraftstoffen sein.

Was dies alles aber konkret für Gesellschaft und Wirtschaft bedeutet, wird nach wie vor nicht offengelegt. Deshalb bleibt die zentrale Forderung der Wirtschaft, dass im weiteren Verfahren für alle Maßnahmen eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt wird und potenzielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit gründlich untersucht werden. Schließlich können nur leistungsfähige Unternehmen auch tatsächlich zum Klimaschutz beitragen. (AR)

Elektroauto-Prämie kann ab 2. Juli beantragt werden

Der Zuschuss für den Kauf von Elektrofahrzeugen kann ab 2. Juli beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Der Umweltbonus gilt rückwirkend für einen Erwerb nach dem 18. Mai 2016. Unternehmen sind antragsberechtigt. Verfügbar ist die Prämie bis zur Ausschöpfung des Bundesanteils von 600 Mio. Euro, maximal jedoch bis zum Jahr 2019.

Das Antragsportal wird ab 2. Juli auf der Internetseite www.bafa.de zur Verfügung stehen. Für Fragen hat das BAFA unter der Telefonnummer 06196/908-1009 auch eine Hotline geschaltet.

Was wird gefördert?

Der Umweltbonus beträgt 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride. Eine Einschränkung gibt es: Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf nicht über 60.000 Euro liegen. Welche Fahrzeugmodelle zunächst förderfähig sind, ist der beigefügten [Liste](#) zu entnehmen.

Grundsätzlich gefördert werden Neufahrzeuge der Klassen M1 (PKW) und N1 (Lieferwagen bis 3,5 t) sowie mit Einschränkungen N2, die nach dem 18. Mai 2016 erstmals in Deutschland zugelassen worden sind. Die Haltedauer für das Fahrzeug beträgt mindestens sechs Monate. Plug-In Hybride müssen zudem weniger als 50g CO₂ je km ausstoßen.

Wer ist antragsberechtigt?

Neben Privatpersonen sind auch Unternehmen (außer Automobilhersteller und Tochtergesellschaften) ohne weitere Einschränkungen antragsberechtigt. Die Kumulierung von Förderungen ist jedoch nicht möglich.

Wie läuft die Antragstellung?

Das Antragsverfahren verläuft zweistufig: Zunächst ist der Umweltbonus zusammen mit dem Kauf- oder Leasingvertrag über das Online-Portal zu beantragen. Der Käufer erhält im Anschluss vom BAFA einen Zuwendungsbescheid, mit dem er aufgefordert wird, eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie der Rechnung im Antragsportal hochzuladen.

Der Kauf- bzw. Leasingvertrag muss dabei mindestens folgende Inhalte ausweisen (alles exklusive Mehrwertsteuer):

- eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA
- der Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus von mindestens dem für Plug-In Hybride und vollelektrische Fahrzeuge festgelegten Betrag. Denn zur Sicherung des Eigenanteils der Automobilindustrie wird der Bundesanteil nur gezahlt, wenn der Listenpreis um mindestens den gleichen Betrag bei Kauf reduziert wird.
- den Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für den Kunden
- Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen).

Sind alle Fördervoraussetzungen nachgewiesen, zahlt das BAFA den Zuschuss aus.

Gewerbliche Leasingnehmer können den Anspruch an den Bundesanteil an den Leasinggeber abtreten.

Wie lange kann die Prämie beantragt werden?

Verfügbar ist die Prämie bis zur Ausschöpfung des Bundesanteils von 600 Mio. Euro, maximal jedoch bis 2019. Das Prämienbudget reicht für mindestens 300.000 Fahrzeuge.

Was ist das Ziel?

Die Förderung ist Teil des Maßnahmenpaketes Elektromobilität, das den Markthochlauf neuer Elektrofahrzeuge unterstützen soll. Mit der Prämie soll der Absatz um mindestens 300.000 Fahrzeuge angereizt werden.

Die Förderrichtlinie finden Sie [hier](#). (tb)

Internationale Zusammenarbeit für Klimatechnologien erhält neuen Schub

Zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit für Technologien, die für den Klimaschutz und Klimawandel relevant sind, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 20. Juni die HEAT GmbH beauftragt, die Geschäfte der Kontaktstelle für derartige Kooperationen zu übernehmen. Die [Kontaktstelle \(National Designated Entity - NDE\)](#) ist Teil des sogenannten Technologiemechanismus der Klimarahmenkonvention. Davon sind mittlerweile 149 weltweit eingerichtet.

Die Vertragsparteien des Klimarahmenabkommens haben bei den Klimaverhandlungen Ende 2010 in Cancún beschlossen, den sog. Technologiemechanismus einzurichten. Er besteht aus einem politischen Teil, dem Technologie-Exekutiv Ausschuss (Technology Executive Committee - TEC), und einem Implementierungsteil, dem Klimatechnologiezentrum und -netzwerk (Climate Technology Centre and Network - CTCN).

Die deutsche NDE dient als zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen aus dem CTCN bzw. anderer nationaler Kontaktstellen nach klimarelevanten Technologien, Programmen der Bundesregierung, Dienstleistungen oder anderweitiger Kooperationen im Zusammenhang mit dem Technologiemechanismus. Damit ergänzt die deutsche NDE das vielfältige bestehende Kooperationsangebot. Zu den klimarelevanten Technologien zählen Technologien zur Minderung von Treibhausgasemissionen, zur Beobachtung der Auswirkungen des Klimawandels sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Anfragen können gerichtet werden an NDE-Germany@bmwi.bund.de. Die entsprechende Webseite des BMWi ist [hier](#) zu finden. (Dr. Pflüger, BMWi)

VERANSTALTUNGEN

Kongress „Nachhaltigkeit und ökonomischer Erfolg – Wirtschaften anders denken“

1. August 2016, 12:00 bis 19:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter dem Titel „Nachhaltigkeit und ökonomischer Erfolg – Wirtschaften anders denken“ – lädt die IHK Köln am 1. August 2016 gemeinsam mit der Cologne Business School Unternehmer zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken in die IHK Köln ein. In vier einstündigen Panelveranstaltungen diskutieren Praktiker aus der Wirtschaft mit Experten aus Wissenschaft und Politik von 12.00 bis 19.00 Uhr. Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Bettina Laroche, IHK Köln, Tel. 0221 1640-422, Dok.-Nr. [128121](#).

Standortforum Umweltwirtschaft , 25. August 2016, 15:00 Uhr bis 18.30 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld

Die Umwelt schützen und damit Geld verdienen – so lautet Erfolgsrezept der Umweltwirtschaft, einer stark wachsenden Querschnittsbranche in NRW. Dazu zählen Unternehmen aus den klassischen Wirtschaftszweigen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Landesregierung hat mit ihrem Umweltbericht 2015 die Stärken und Potenziale der Branche für den Niederrhein untersucht. Wo liegen Wachstumschancen und was muss geschehen, damit die Unternehmen in der Region noch besser werden? Um Antworten auf diese Fragen zu geben, lädt die IHK Mittlerer Niederrhein zum Standortforum Umweltwirtschaft in die IHK in Krefeld, Nordwall 39, ein.

Im Forum sollen Ideen gesammelt werden und Potenziale ausgelotet werden, um die Umweltwirtschaft am Niederrhein voranzutreiben. Die Teilnehmer können sich informieren und sich mit Fachleuten und der Politik austauschen. Das Programm und Anmelde-möglichkeiten sind im Internet zu finden. Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: zander@neuss.ihk.de, www.mittlerer-niederrhein.ihk.de, Dok.-Nr. [14356](#).

Workshop: REACH Registrierungspflicht 2018, 29. August 2016, 14:00 bis ca. 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Zum 31. Mai 2018 endet die letzte Registrierungsphase der europäischen REACH-Verordnung. Bis dahin müssen alle mit mehr als einer Tonne hergestellten oder importierten Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert werden. In der Registrierungsphase bis 2018 werden verstärkt kleine und mittlere Unternehmen erstmalig Registrierungen vornehmen müssen. Für die meisten ist das Thema REACH „Neuland“.

Der Workshop soll diese Unternehmen dabei unterstützen, Ihre Aufgaben unter REACH zu verstehen und zu bewältigen. REACH-Experten erläutern die Schritte, die für eine Registrierung erforderlich sind und geben wertvolle Hinweise zur Umsetzung.

Zudem werden bestehende Unterstützungsangebote geschildert und Erfahrungen vorgestellt, die REACH Akteure in den letzten Jahren bei der Registrierung gemacht haben.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de.

27. öffentlichen Fachtagung Arbeitshygiene und Arbeitsschutz, 15. September 2016, 09:30 bis ca. 16:30 Uhr, Industrie und Handelskammer zu Köln

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene (DGAH) lädt in Kooperation mit der IHK Köln und dem VDSI zur 27. Öffentlichen Fachtagung für Arbeitshygiene und Arbeitsschutz ein.

Ein breiter Kanon von aktuellen Themen wird vorgestellt und diskutiert. Von „Karrieremöglichkeiten von Arbeitsschützer in Deutschland“, über „Messung von Schadstoffen am Arbeitsplatz“ bis hin zum „Explosionsschutz in der Praxis“ und vieles mehr. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [130666](#)

SAVE-THE-DATE: „Energieinnovationen: Trends und Chancen für Unternehmen – Werkstoffe - Speicher - Systeme“, 14. November 2016, IHK Köln, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Innovationen eröffnen neue Märkte und tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei. Viele der Ideen, die von Unternehmen in Innovationen umgesetzt werden, entstehen z.B. in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Region. Im Themenbereich Energie ist an vorderster Stelle das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) zu nennen.

Themenschwerpunkte im November sind Energiespeichertechnologien, innovative Werkstoffe und effiziente Energiesysteme. Nach einem Überblick über die Themenfelder besteht die Möglichkeit, in drei parallel laufenden Workshops weitere fachliche Details sowie zusätzliche Blickwinkel und Anwendungsentwicklungen kennenzulernen. Ziel ist es, einen konstruktiven Austausch herzustellen, der sich nahe an Anwendungsentwicklungen und Produktideen orientiert. Wir erwarten Referenten u.a. vom DLR, der Technischen Hochschule Köln (TH Köln), dem MEET Batterieforschungszentrum der Universität Münster, der Covestro AG und der RheinEnergie AG.

Eine Ausstellung mit anschaulichen und spannenden High-Tech-Exponaten aus dem DLR befindet sich ebenfalls in Vorbereitung. Nähere Informationen zum Programm: Matthias Thome, IHK Köln, Tel. 0221 1640-513, E-Mail: matthias.thome@koeln.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth
Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg
Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch
Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer
Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander
Jochen Ohligs

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570
Tel.: 02131 9268-542
E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399